

Behinderten-Sportgemeinschaft

Detmold e.V. BSG Detmold e.V. Bewegung Sport Gesundheit e.V.

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Behinderten-Sportgemeinschaft Detmold e.V.“, genannt: BSG Detmold e.V., Bewegung - Sport - Gesundheit.
2. Der Sitz des Vereins ist Detmold.
3. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Behinderten-Sportverbandes NW (BSNW). Er ist gemäß § 4 Abs. 2 der Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport mit Wirkung vom 1.7.1981 vom Landesversorgungsamt NW als Behinderten-Sport-Gemeinschaft anerkannt.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Rehabilitationssports/ Behindertensports.
2. Förderung des bürgerlichen Engagements im Rahmen gemeinnütziger Zwecke.

Die Zwecke werden verwirklicht durch:

- regelmäßige Durchführung eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursangebotes zur Rehabilitation und Prävention.
- Organisation von örtlichen und Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen.
- die Durchführung des Sports und Spiele für behinderte Menschen.
 - a) als Heilmittel
 - b) zur körperlichen und seelischen Ertüchtigung
 - c) zur Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Arbeitskraft
 - d) zur Rehabilitation
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Organisation

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen ohne eigene Rechts- und Organfähigkeit.
2. Die Einrichtung von Abteilungen beschließt der Hauptvorstand: sie sind in einer Anlage zur Satzung aufzuführen.
3. Den Aufgabenbereich der Abteilungen legt der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern/Obleuten fest.
4. Die Abteilungsleiter/Obleute werden von der jeweiligen Abteilung gewählt

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) jugendliche Mitglieder
 - b) ordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen und andere Personenvereinigungen, die jährlich mindestens einen Jahresbeitrag der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß der Beitragsordnung zahlen. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder allgemein um den Behindertensport besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
6. Die Mitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen, der mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- 6.1. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch erhoben werden, über den der Hauptvorstand endgültig entscheidet.
7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, die zusätzlich erlassenen Ordnungen und Beschlüsse der BSG an.
8. Die Mitgliedschaft zur BSG erlischt:
 - 8.1. durch Tod,
 - 8.2. durch Austritt, der dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist,
 - 8.3. durch Ausschluss.
 - 8.4. Der Ausschluss ist zulässig:
 - a) wenn ein Mitglied dem im § 3 aufgeführten Vereinszweck zuwiderhandelt,
 - b) sich vereinsschädigend betätigt,
 - c) oder sonst der Satzung, den Ordnungen oder satzungsmäßigen Beschlüssen nicht Folge leistet.
 - 8.5. Der Ausschluss muss vom geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb 4 Wochen Widerspruch beim Hauptvorstand zulässig, der über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet:
 - 8.6. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 **Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
4. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.
5. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
6. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
7. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.
8. Näheres regelt die Beitragsordnung.
9. Beiträge und Spenden werden zur Erfüllung der Aufgaben der BSG verwendet.

§ 7 **Schadensersatzansprüche**

Schadensersatzansprüche für jegliche Art von Unfällen bei sportlicher Betätigung stehen den Mitgliedern nur nach Maßgabe der von den Sportverbänden abgeschlossenen Versicherung zu. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Organe der BSG sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.
4. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
5. Der Hauptvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten, für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtliche Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Portokosten und Telefonkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Hauptvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
8. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfungsfähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der BSG, sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:
 - 2.1. den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - 2.2. Geschäfts- und Kassenberichte sowie den Bericht der Kassenprüfer,
 - 2.3. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.4. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11),
 - 2.5. die Wahl der Kassenprüfer (§ 12),
 - 2.6. Anträge des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptvorstandes und der Mitglieder,
 - 2.7. Dringlichkeitsanträge (§ 9, Nr. 5),
 - 2.8. Satzungsänderungen (§ 13),
 - 2.9. Ordnungen zur Satzung,
 - 2.10. Höhe der Jahresbeiträge (§ 7, Nr. 1),
 - 2.11. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - 2.12. die Auflösung des Vereins (§ 14).
- 3.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 3 Monate statt (Jahreshauptversammlung).
- 3.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Hauptvorstandes statt oder wenn es mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
5. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zulassung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
6. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder fest. Mit ihrer Eröffnung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit tritt dann ein, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Versammlung verlassen hat und dies auf Antrag vom Versammlungsleiter festgestellt wird.
- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 7.2. Für die Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern gewählt, die nicht selbst kandidieren dürfen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 7.3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 10 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
 - 1.1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11),
 - 1.2. Vertretern der einzelnen Abteilungen,
 - 1.3. den Übungsleitern, sofern sie Mitglied der BSG sind.
2. Der Hauptvorstand beschließt insbesondere über:
 - 2.1. Fragen grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 - 2.2. Die Planung größerer organisatorischer Maßnahmen und Haushaltsausgaben über 1.000,- Euro,
 - 2.3. Beschwerden,
 - 2.4. Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse gemäß § 6, Nr. 6.4.,
 - 2.5. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 9, Nr. 3.2),
 - 2.6. die Gliederung des Vereins in Abteilungen.
3. Darüber hinaus hat der Hauptvorstand folgende Aufgaben:
 - 3.1. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder eines Kassenprüfers, die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit. Bis zur Nachwahl kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.
4. Der Hauptvorstand nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstandes und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen.
5. Der Hauptvorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzung leitet. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der erste stellvertretende Vorsitzende.
6. Der Hauptvorstand tritt zusammen:
 - 6.1. Mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten,
 - 6.2. auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 6.3. wenn ein Drittel der Mitglieder des Hauptvorstandes dies beantragt.
7. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, er beschließt mit einfacher Mehrheit.
8. Die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift über die Sitzung des Hauptvorstandes ist seinen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

Dem erweiterten geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- Schriftführer
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - Vereinsarzt
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertretung) sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der genannten wahrgenommen wird.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 der Satzung werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit (Wahlperiode) aus, so wählt der Hauptvorstand innerhalb von vier Wochen einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
 5. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten (Geschäfte) des Vereins und die ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
 6. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Personen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind, mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
 - 7.1. Der geschäftsführende Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen.
 - 7.2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6, Nr. 6.4.).
 8. Die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift über die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.
 9. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 10. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung (§ 9) wählt zwei Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, sie dürfen nicht Mitglied eines der Vorstände sein. Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Haushalts- und Kassenführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres gemäß der Prüfungsordnung.

13 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der nach § 9, Nr. 6. stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 14 **Auflösung der BSG**

1. Die Auflösung der BSG kann durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der BSG erschienen ist.
2. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann die Auflösung der BSG mit 3/4 Mehrheit beschließen.
3. Der ordnungsgemäß zu erlassenden Einladung zu der Mitgliederversammlung ist der Wortlaut dieses § 14 beizufügen.
4. Nach Erledigung aller Verbindlichkeiten und nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes soll das Restvermögen auf folgend aufgeführte Organisationen zu gleichen Teilen zugeführt werden.
 - Lipp. Tierheim Detmold, Verein Tierschutz der Tat e.V.,
Zum dicken Holz 19 in 32758 Detmold
 - Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstr. 9,32756 Detmold
 - Hilfe zum Weiterleben e.V., PF 1818, 32708 Detmold
 - Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Lippe e.V.Leopoldstr. 16, 32756 Detmold

§ 15 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 02.10.2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.